

01/BV/340/2021-

01

Beschlussvorlage
öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Inhalte des Entwurfs für die 4. Beteiligungsstufe sowie des Entwurfs des Umweltberichts hier: Entwurf Stellungnahme

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 05.08.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	26.08.2021	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.09.2021	Ö

Sachverhalt

Der Bauausschuss hat am 03.08.2021 um die Ergänzung der Stellungnahme durch die Punkte I – IV aus der Stellungnahme der Altentreptower Wählergemeinschaft vom 28.02.2017 gebeten. Die Stellungnahme wurde als Anlage beigefügt.

Am 19. April 2021 hat die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte beschlossen, den aktualisierten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ und Ergänzung des Kapitels 7 sowie den aktualisierten Entwurf des Umweltberichts für die vierte Beteiligungsstufe freizugeben. Es handelt sich dabei um die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Der Geltungsbereich umfasst den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sind (Öffentlichkeit) sowie Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen) können gemäß § 9 Abs. 3 I.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V, S. 221, 228) I.V.m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz zu den dargestellten Inhalten der 4. Beteiligungsstufe des Beteiligungsverfahrens Stellung nehmen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

Die Stellungnahme wird in der vorliegenden Fassung an den Regionalen Planungsverband, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Stellungnahme öffentlich
2	Windeignungsgebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung öffentlich
3	Stellungnahme Altentrepptower Wählergemeinschaft vom 28.02.2017 öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte sowie des Entwurfs des Umweltberichts 4. Beteiligungsstufe

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

im Amtsbereich Treptower Tollensewinkel wurden in den letzten Jahren an die 100 Windkraftanlagen (WKA) errichtet.

Zu den größten Windparks gehören „Altentreptow West“ und „Altentreptow Ost“. Beide grenzen unmittelbar an die Stadt an und bestimmen das Erscheinungsbild der Stadtsilhouette erheblich.

Hinzu kommen die Windeignungsgebiete Breesen- Teetzleben, 2 WKA in der Ortslage Klatzow und das sich in Genehmigung befindliche Zielabweichungsverfahren RH2PTG in Gültz.

Die Stadt Altentreptow, eingebettet im Tollensetal, ist augenscheinlich umschlossen von Windkraftanlagen.

Historisch gewachsene markante Gebäude in der Stadt, wie zum Beispiel der Kirchturm, werden weit überragt und als Wahrzeichen der Stadt nicht mehr als ein solches wahrgenommen.

Nach wie vor beklagen die Altentreptower die Geräuschkulisse der Windkraftanlagen, welche nachweislich in einigen Stadtteilen die höchstzulässigen Grenzwerte überschreitet. Weiterhin sind der Schattenschlag und die Befuerung der Windkraftanlagen immer wieder Kritikpunkte.

Alles dies beeinträchtigt die Lebens- und Wohnqualität einiger Bürger erheblich, bis hin zu gesundheitlichen Konsequenzen.

Und wieder sollen in unserem Amtsbereich bestehende Windeignungsgebiete erweitert bzw. neu ausgewiesen werden:

- Sarow 2,
- Bartow 1,
- Bartow 2,
- Altentreptow Ost,
- Altentreptow West,
- Schossow,
- Breesen- Teetzleben,
- hinzu kommen die Windeignungsgebiete Hohenmocker und Sarow 4, die ebensolche „Strahlkraft“ entfalten wie die Windeignungsgebiete im Amtsbereich.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden/ Ämtern/ Städten sollen in unserem Amtsbereich von insgesamt 19 Änderungen der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen 7 umgesetzt werden.

Hier muss die Frage nach der Verhältnismäßigkeit gestellt werden!

Die Menschen in unserer Region konnten in den letzten Jahren in keinster Weise von der Windenergie partizipieren.

Weder Teilhabe noch vergünstigte Strompreise o. ä. konnten umgesetzt werden. Und dies wird auch weiterhin mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Die „Dürfen- Regelung“ im neuen Erneuerbaren- Energien- Gesetz (EEG) für eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kiliwattstundefür die tatsächlich eingespeiste Strommenge ist wiederum keine Verpflichtung für den Windkraftanlagenbetreiber.

Die Gemeinden sind nach wie vor vom „good will“ des Vorhabenträgers abhängig.

Hier müssen ganz konkrete Verpflichtungen geschaffen werden.

Mehrfach hat die Stadt Altentreptow versucht, Einnahmen aus den Windparks zu generieren um ihr Haushaltsdefizit auszugleichen.
Leider bisher immer ohne Erfolg.

Die Stadt Altentreptow wird in ihrer Entwicklung durch die Raumordnung „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ stark eingeschränkt.

Zukünftig soll die touristische Vermarktung unserer Region verstärkt vorangetrieben werden, ein Tourismusedwicklungsraum sind wir dennoch nicht.

Eigenheimstandorte sollen entwickelt werden. Der dafür nutzbare Raum wird durch die ausgewiesenen Windeignungsgebiete stark eingeschränkt.

Ein Umwelt-, Wohn- und Energieareal ist im Rahmen einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB ausgewiesen worden. Die Raumordnung ornet das Ziel der Stadt Altentreptow allerdings den ihrigen unter.

Hier stellt sich die Frage der Planungshoheit!

In Bezug auf den Entwurf des Umweltberichts bleibt nur anzumerken, dass die Umweltauswirkungen für vertretbar gehalten werden und das keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden zu befürchten sind.

Diese Auffassung können wir so nicht teilen.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

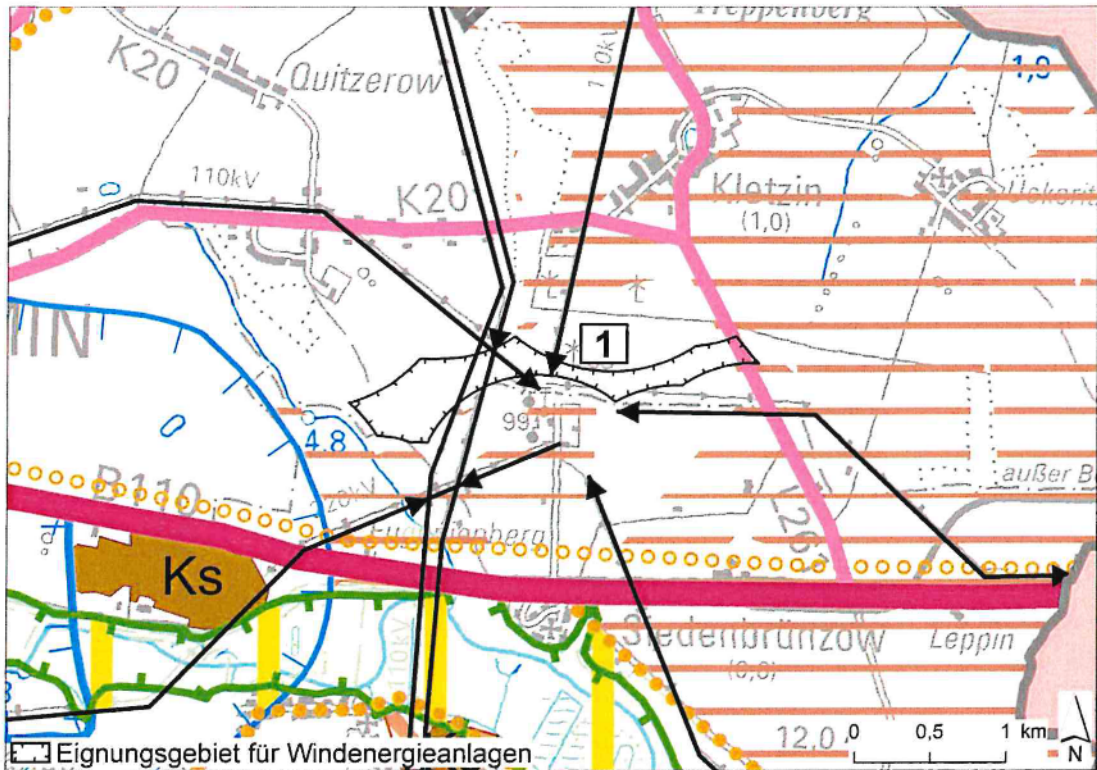
wir fordern die Verbandsversammlung auf, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete bzw. die Erweiterung bestehender Windeignungsgebiete um Altentreptow kritisch zu hinterfragen.

Sollten die von uns vorgebrachten Argumente nicht zu einem Umdenken führen, erwarten wir fachkompetente Unterstützung bei der Entwicklung einer Modellregion in und um Altentreptow.

Mit freundlichen Grüßen

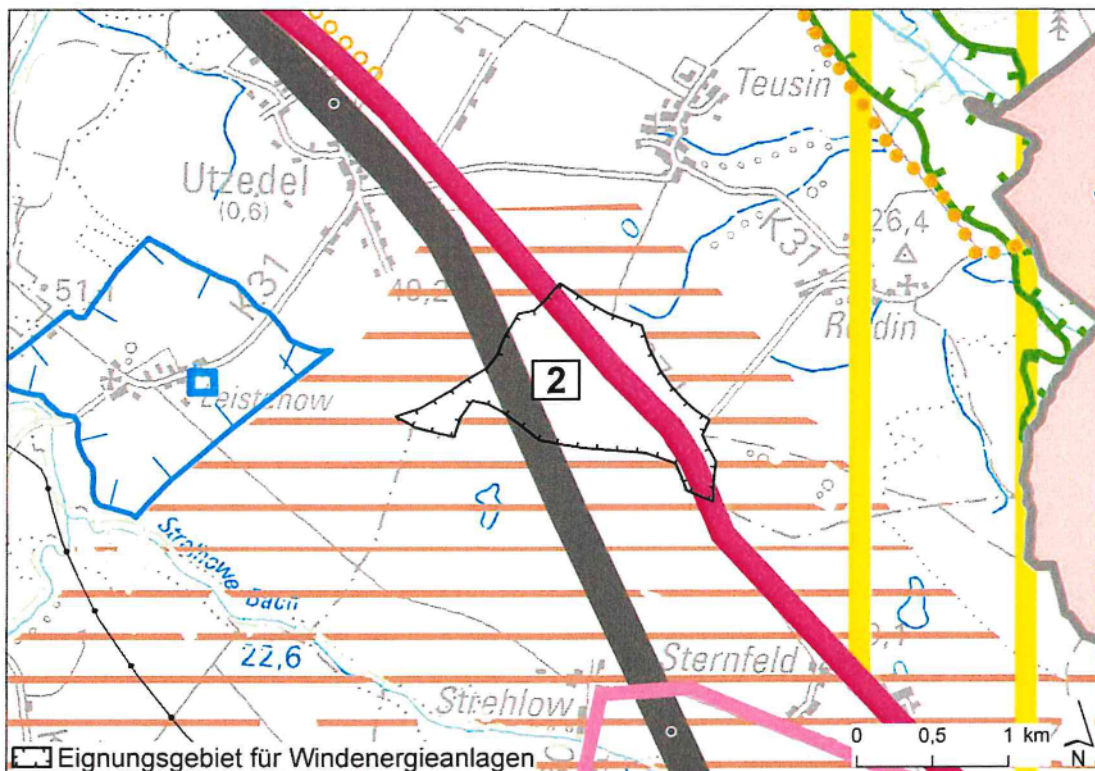
1) Eignungsgebiet Nr. 1 Siedenbrünzow

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 1 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



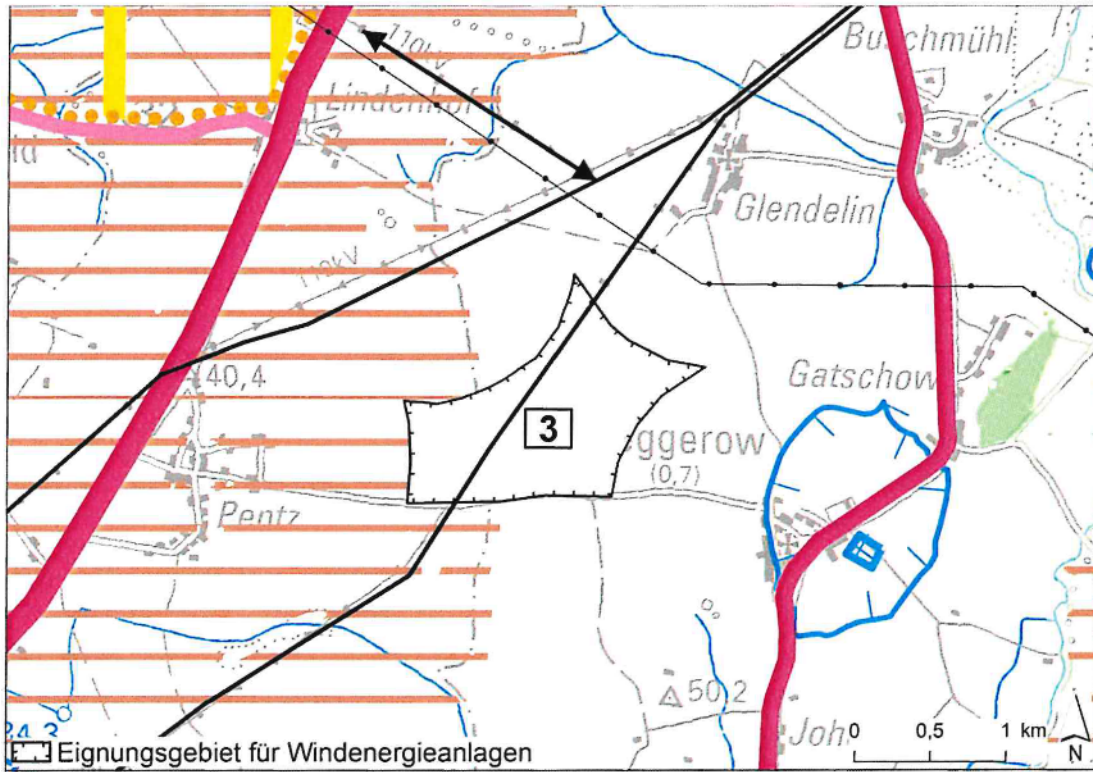
2) Eignungsgebiet Nr. 2 Utzedel

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 2 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



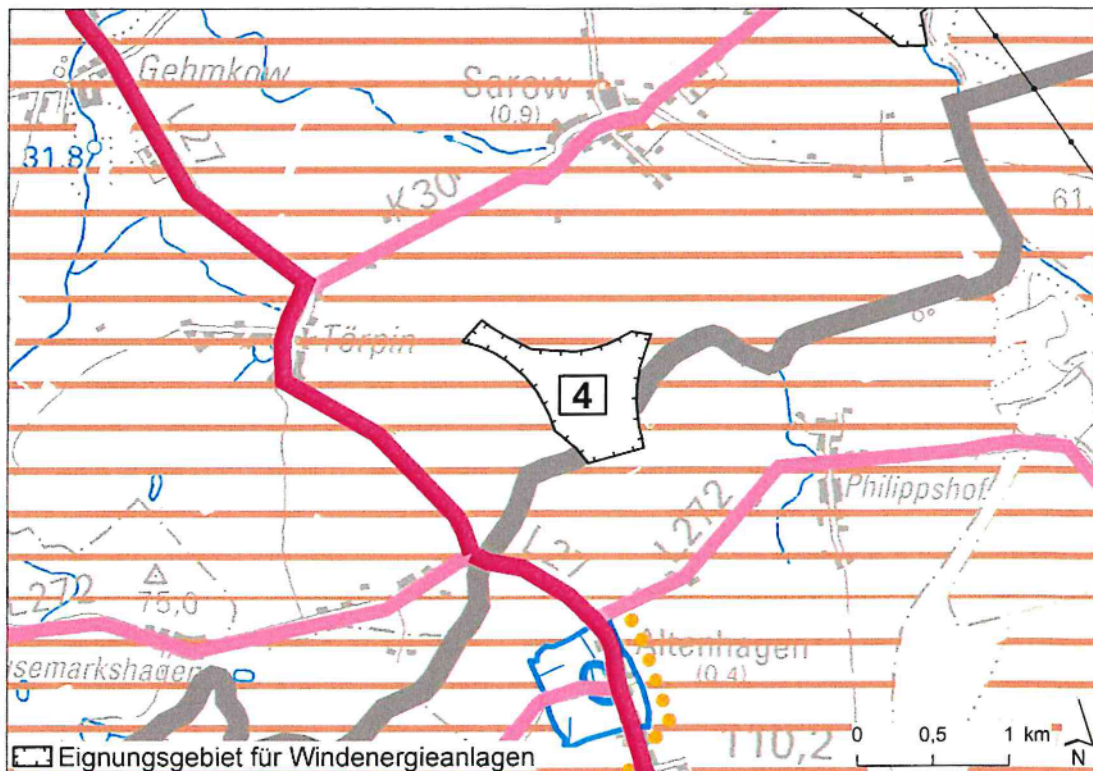
3) Eignungsgebiet Nr. 3 Beggerow

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 3 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



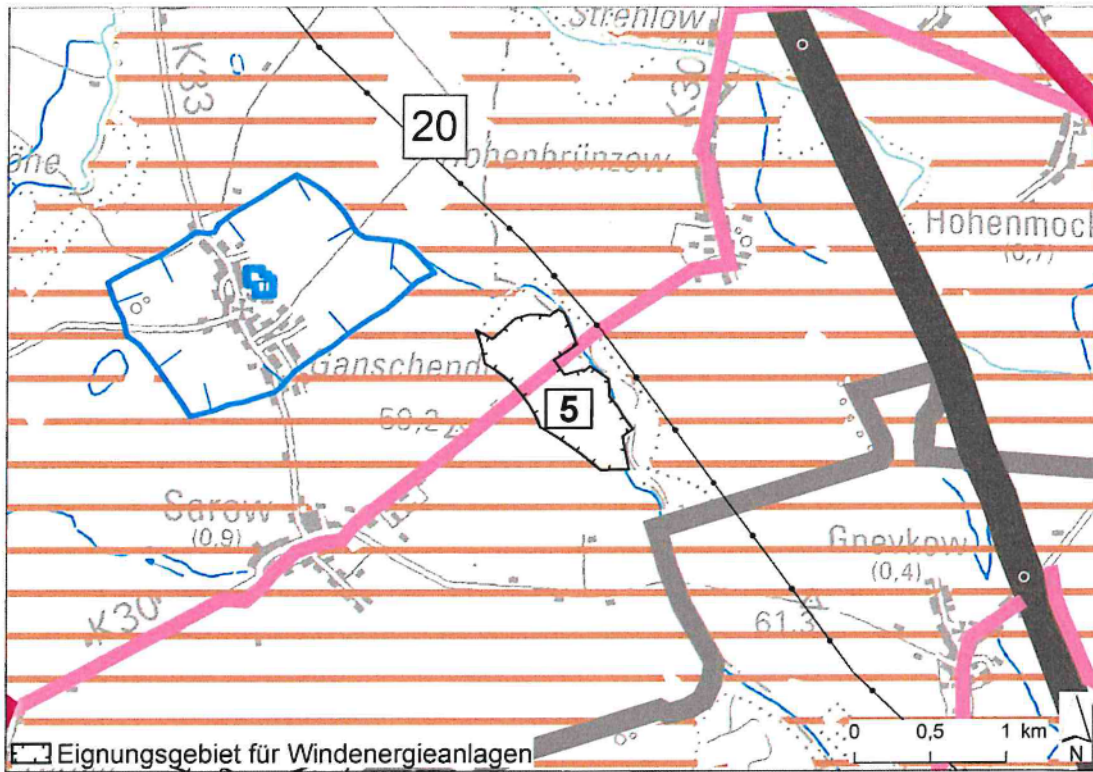
4) Eignungsgebiet Nr. 4 Sarow-2

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 4 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



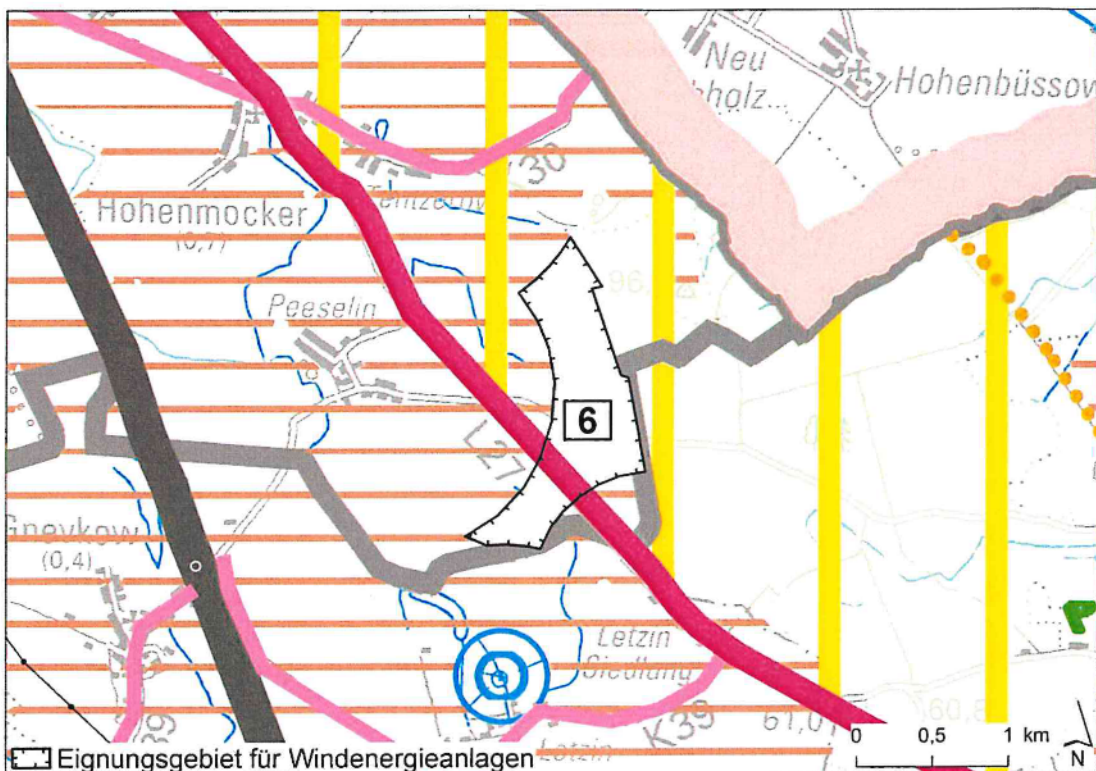
5) Eignungsgebiet Nr. 5 Sarow-4

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 5 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



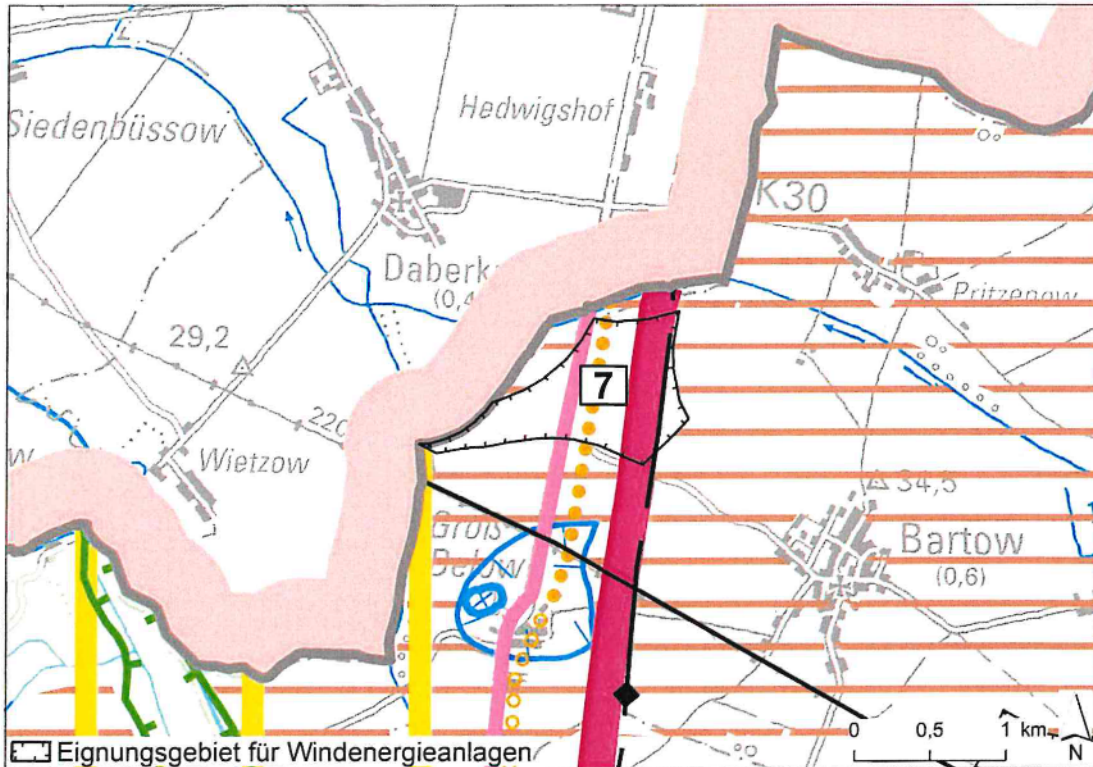
6) Eignungsgebiet Nr. 6 Hohenmocker

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 6 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



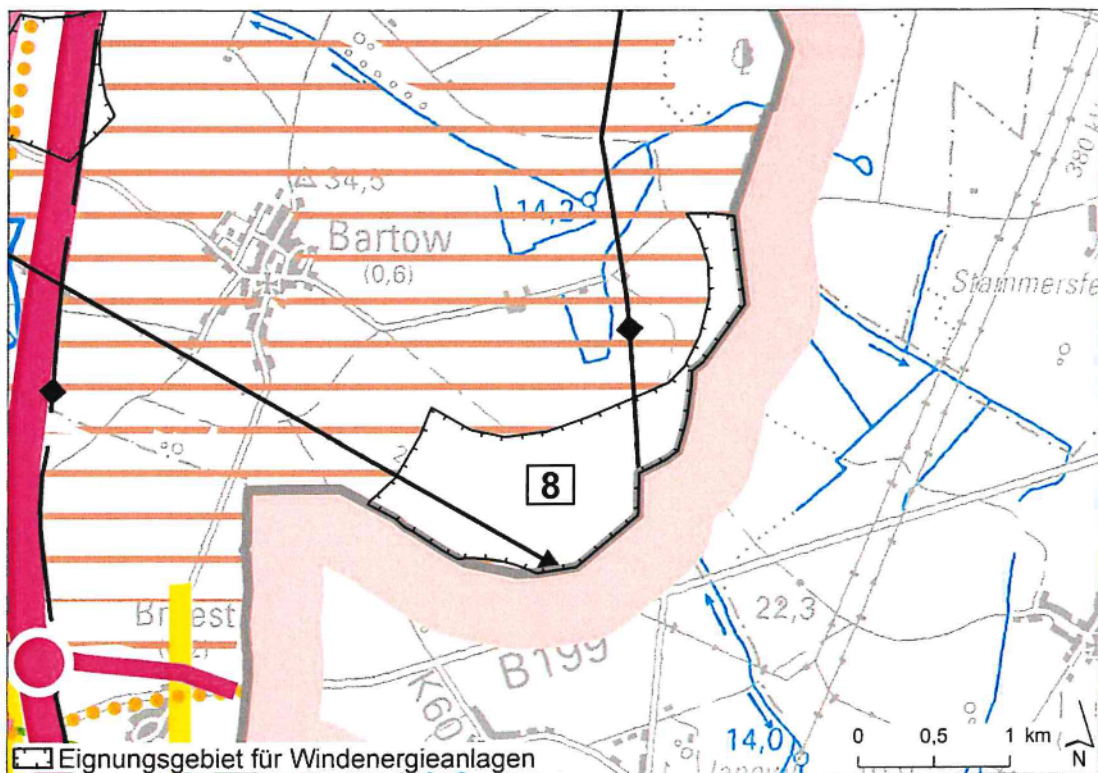
7) Eignungsgebiet Nr. 7 Bartow-1

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 7 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



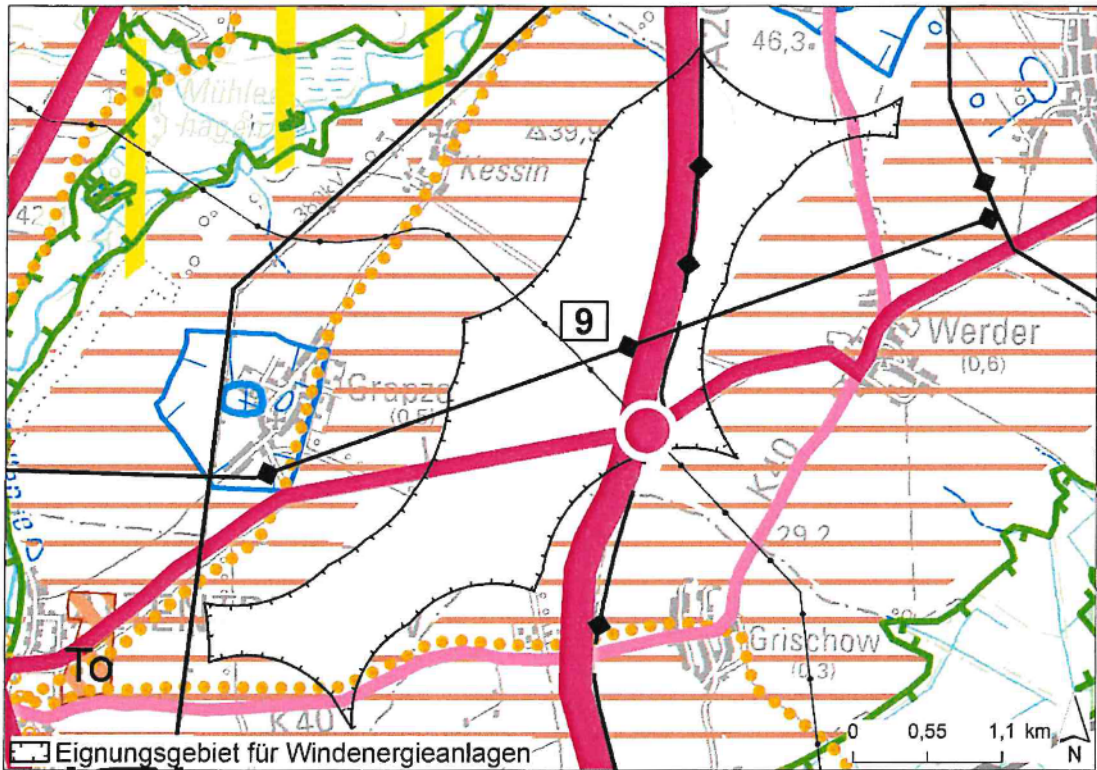
8) Eignungsgebiet Nr. 8 Bartow-2

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 8 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



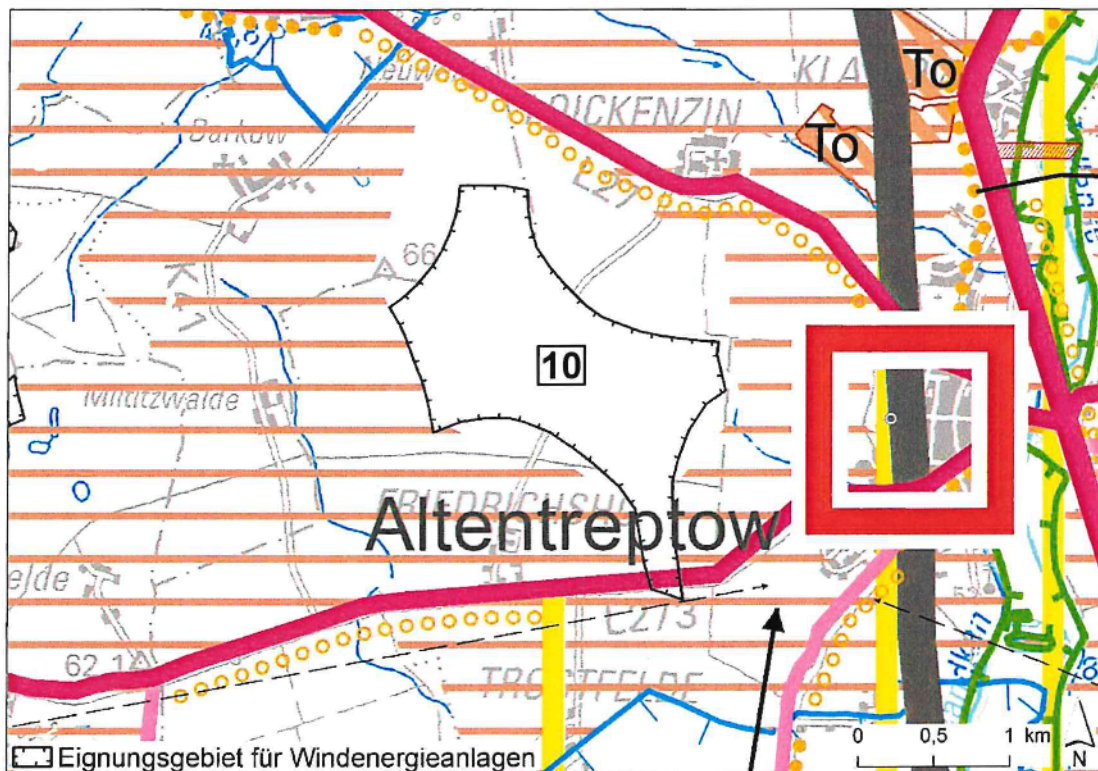
9) Eignungsgebiet Nr. 9 Altentreptow-O

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 9 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



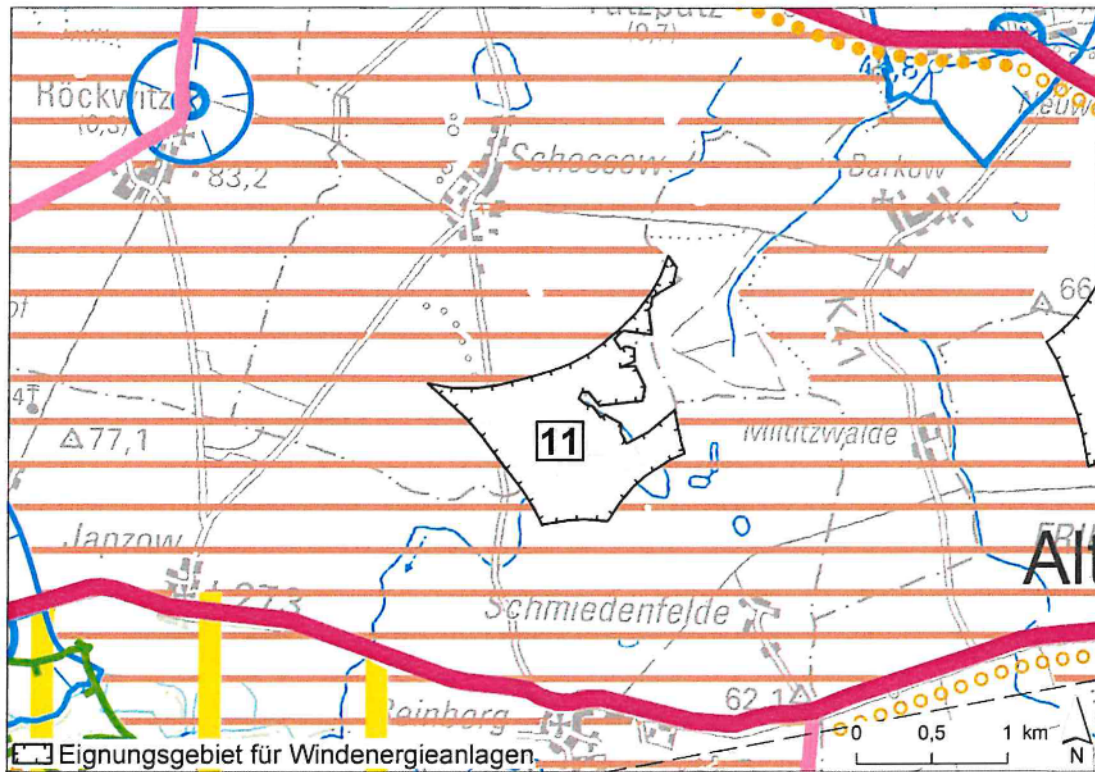
10) Eignungsgebiet Nr. 10 Altentreptow-W

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 10 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



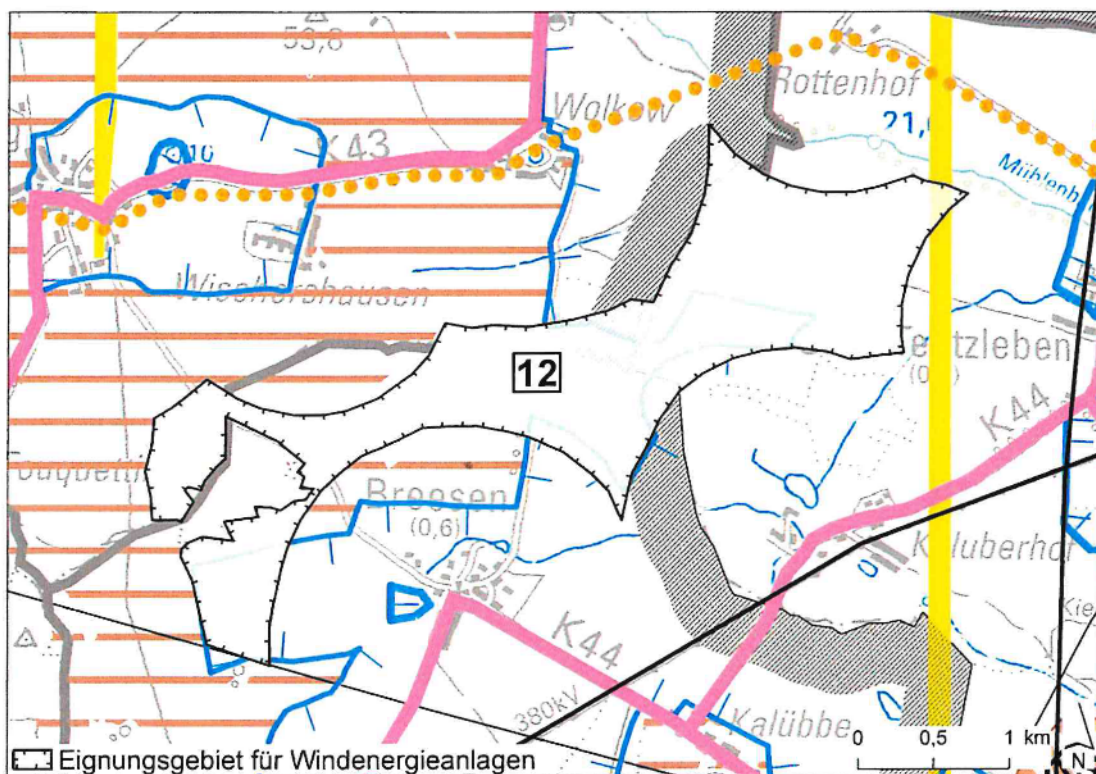
11) Eignungsgebiet Nr. 11 Schossow

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 11 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



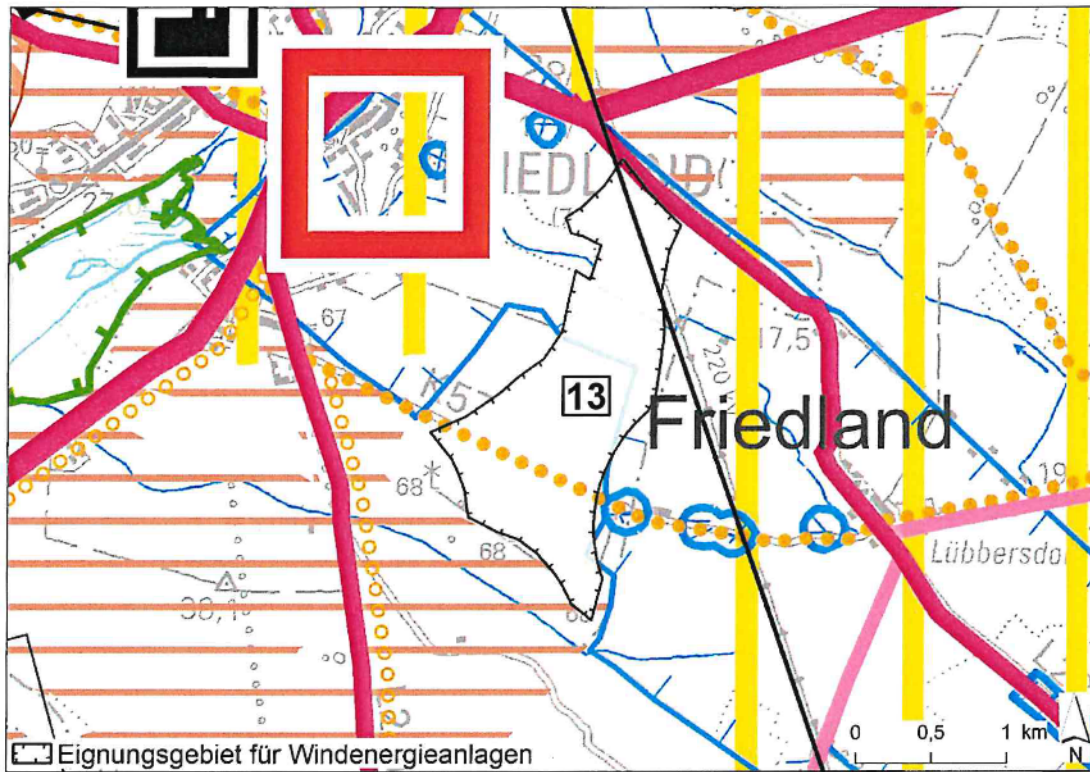
12) Eignungsgebiet Nr. 12 Breesen-Tetzleben

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 12 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



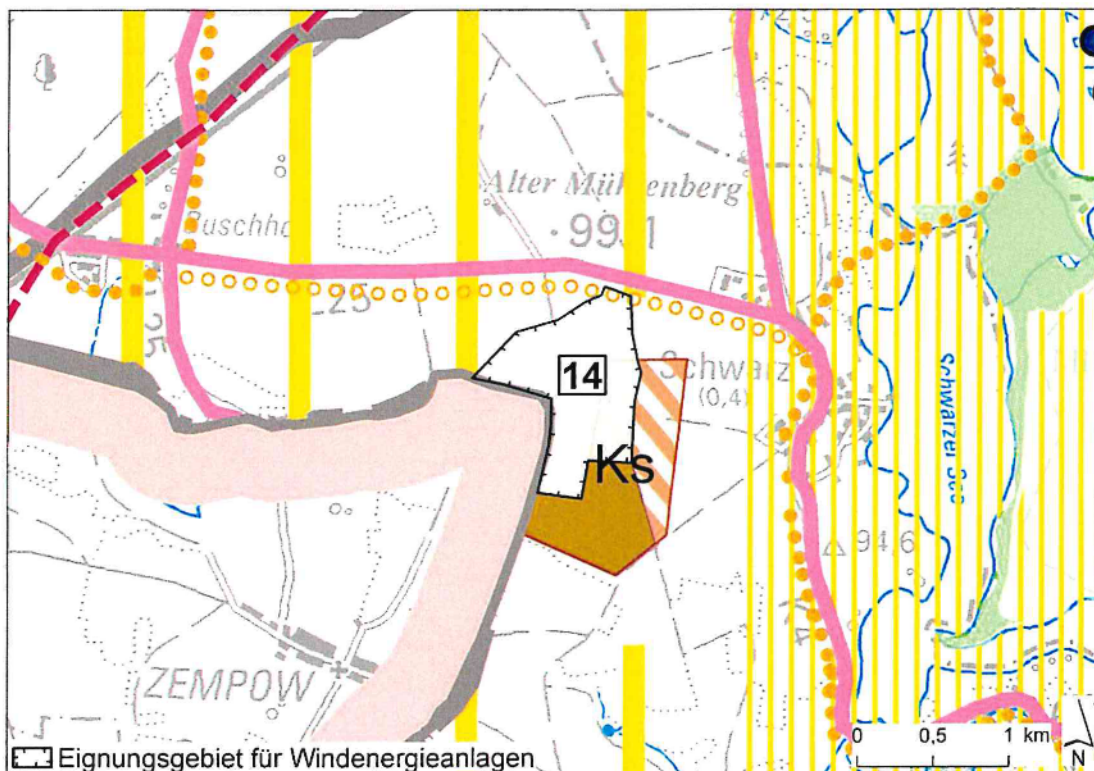
13) Eignungsgebiet Nr. 13 Friedland

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 13 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



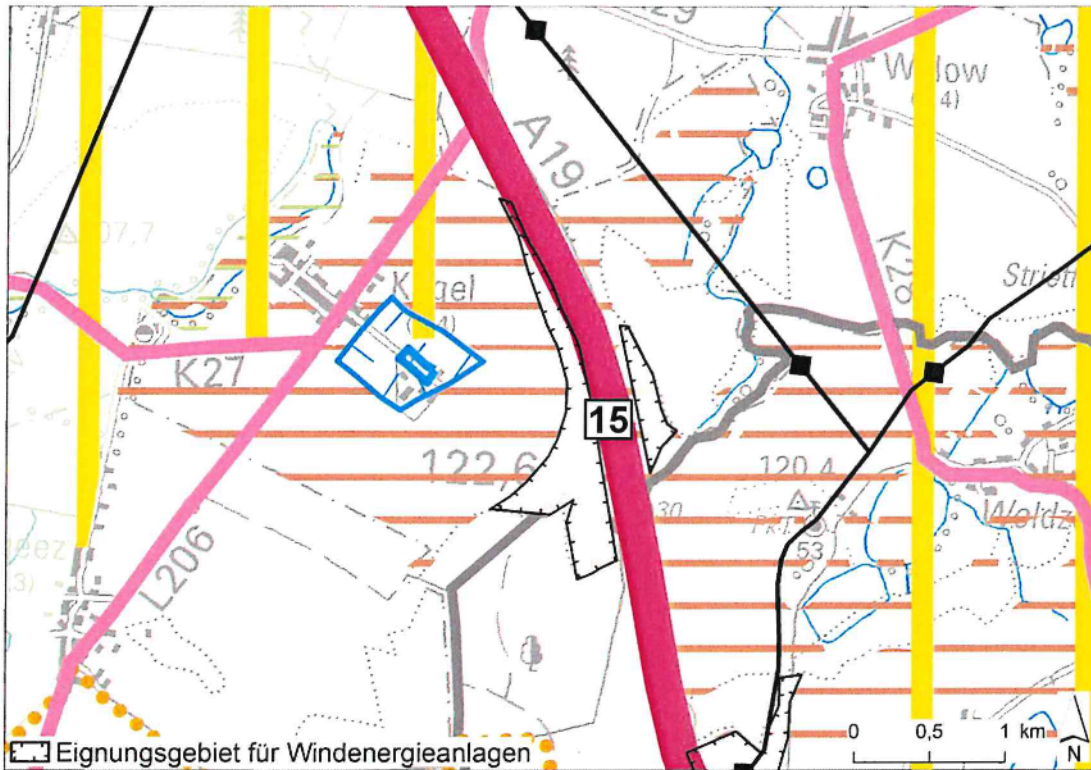
14) Eignungsgebiet Nr. 14 Schwarz

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 14 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



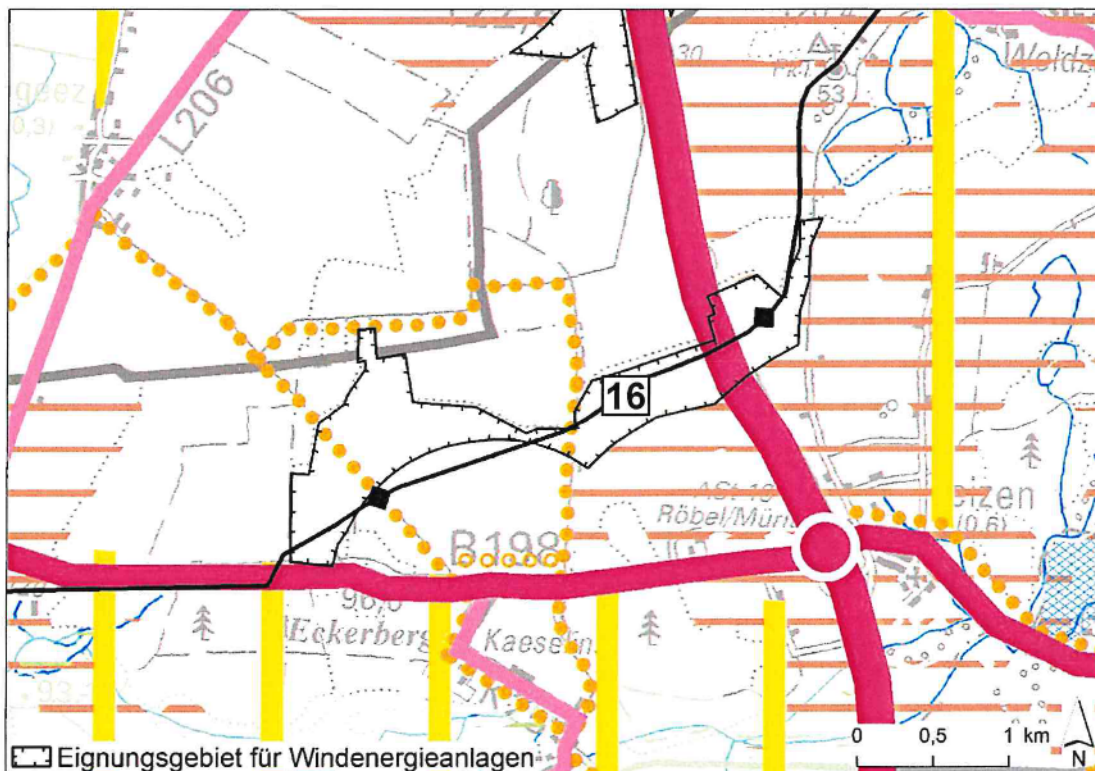
15) Eignungsgebiet Nr. 15 Kogel

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 15 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



16) Eignungsgebiet Nr. 16 Fincken-Leizen

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 16 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



Altentreptower Wählergemeinschaft
Stralsunder Straße 13
17087 Altentreptow

Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Straße 4
17033 Neubrandenburg

28. Februar 2017

Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs-programms Mecklenburgische Seenplatte

hier: Stellungnahme der Altentreptower Wählergemeinschaft

Sehr geehrter Herr Kärger,

vielen Dank zunächst für die gewährte Fristverlängerung. Zu dem Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte zur Ausweisung von Eignungsgebieten möchten wir sowohl im Sinne der Gemeinde Altentreptow als auch im Sinne der betroffenen Bürger wie folgt Stellung nehmen:

I. Keine Einhaltung der Abstandspuffer

Die Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 12 im Eignungsgebiet Altentreptow-Ost steht nicht im Einklang mit den Anforderungen des RREP MS zu Abstandskriterien. Nach Abbildung 34 der Begründung zum RREP MS muss zu Wohnsiedlungen ein Pufferabstand von 1000 m eingehalten werden; zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Pufferabstand zu 800 m. Diese Vorgaben werden im Bereich der Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 12 nicht eingehalten. Die Abstände zu den südlich des Eignungsgebiets gelegenen Siedlungen unterschreiten 800 m deutlich. Der Abstand zu dem westlich des Eignungsgebiets gelegenen Ortsrand der Stadt Altentreptow unterschreiten den Abstand von 1000 m ebenfalls.

Zur Begründung dieser Abweichungen von den sonst geltenden Abstandsvorgaben wird ausgeführt, dass die Ausweisung des Eignungsgebiets maßgeblich Bestandsanlagen erfasse und die Ausweisung aus Gründen des Bestandsschutzes geboten sei; Repowering solle zugelassen werden. Diese Argumentation geht fehl. Der Bestandsschutz für die vorhandenen Anlagen folgt bereits aus den dafür erteilten Anlagenzulassungen. Die vorhandenen Windkraftanlagen sind also bis zu ihrem Rückbau vor rechtlichen Veränderungen geschützt. Nicht nachvollziehbar ist, warum darüber hinaus künftige Repowering-Vorhaben ermöglicht werden sollen. Raumplanerisch ist eine solche Erweiterung des Bestandsschutzes nicht geboten, da der Schutz der Wohnbebauung zu den Kriterien gehört, die den Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen rechtfertigt.

Fazit. Die Altentreptower Wählergemeinschaft bittet darum, von der Ausweisung von Eignungsgebieten im Bereich von Bestandsanlagen abzusehen, soweit die raumordnerisch vorgegebenen Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

II. Beschränkung der kommunalen Planungshoheit

Die Gemeinde Altentreptow wird durch die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergie in ihrer städtebaulichen Entwicklung eingeschränkt und im Vergleich zu anderen Gemeinden im Plangebiet überproportional belastet.

1. Beschränkungen der städtebaulichen Entwicklung

Die Ausweisung der Eignungsgebiete führt zusammen mit anderen Beschränkungen dazu, dass der Gemeinde Altentreptow kaum Bewegungsspielraum für die örtliche Entwicklung bleibt. Die Eignungsgebiete selbst beanspruchen rund 17 % des Gemeindegebiets. Durch die an das Gemeindegebiet herangerückten Windkraftanlagen, besteht das Risiko, dass die Ausweisung neuer Baugebiete am Rücksichtnahmegebot scheitern muss, da die erforderlichen Abstände für die neue Bebauung nicht eingehalten werden können.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Gemeindegebiets durch folgende Gegebenheiten beschränkt ist. Der Kern des Gemeindegebiets wird durch ein Vorranggebiet Naturschutz sowie eine Eisenbahnlinie durchschnitten. Im Norden des Gemeindegebiets stellen zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, eine Siedlungszäsur sowie ein Vorranggebiet Wasserschutz eine planerische Schranke für die weitere Entwicklung dar. Addiert man die zwei Eignungsgebiete hinzu, ergeben sich für die Stadt Altentreptow kaum noch Handlungsspielräume für eine weitere Entwicklung.

Wir planen die Wohnsiedlung „Trostdfelder Weg“ in westlicher Richtung zu erweitern. Hier sollen Wohnhäuser mit allen innovativen Möglichkeiten, die sich aus alternativen Energiequellen, wie Windkraft, Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen realisieren lassen, entstehen.

2. Überproportionale Belastung der Stadt Altentreptow

Im Verhältnis zu anderen Gemeinden wird die Stadt Altentreptow durch die Ausweisung von zwei Windenergiegebieten überproportional belastet. Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Gemeinde Altentreptow vorgesehenen Flächen entsprechen 30 % der im gesamten Planungsgebiet ausgewiesenen Eignungsgebiete dar. Das ist unverhältnismäßig.

3. Fazit

Die Altentreptower Wählergemeinschaft bittet darum, die Lasten der Windenergienutzung gerechter im Planungsgebiet zu verteilen und Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Gemeinde schon aus anderen Gründen extreme Hindernisse auf ihre gemeindliche Planung hinzunehmen hat.

III. Sonstige Nachteile für Bürger und Bürgerinnen

Die Einkesselung der Stadt Altentreptow mit Windeignungsgebieten ist auch im Übrigen für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Altentreptow nicht mehr hinnehmbar. Sowohl die Sicht auf die Windenergieanlagen als auch die davon ausgehenden Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) beeinträchtigen die Lebensqualität in der Stadt Altentreptow erheblich und führen zu einem weiteren Absinken der Grundstückspreise. Verschärfend kommt hinzu, dass die Stadt und ihre Bürger noch nicht einmal wirtschaftliche Vorteile von dem Betrieb der Windkraftanlagen haben. Gesundheitliche Schäden für unsere Einwohner sind nicht ausgeschlossen. Schon jetzt klagen viele Menschen über Schlafstörungen.

Fazit. Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Altentreptow sind nicht mehr gewillt, die Umzingelung durch Windkraftanlagen hinzunehmen. Die Wählergemeinschaft Altentreptow wird alles daran setzen, die Bürger bei der Vertretung ihrer Interessen zu unterstützen.

IV. Wirksame Vertretung der Stadt Altdreptow im regionalen Planungsverband

Um die Interessen der Stadt Altdreptow innerhalb des regionalen Planungsverbandes nachhaltiger zu vertreten, fordert die Wählergemeinschaft Altdreptow eine Stimme für den Bürgermeister der Stadt Altdreptow im Vorstand des regionalen Planungsverbandes.

Wir bitten darum, unsere Anliegen bei der Weiterentwicklung der Fortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte zu berücksichtigen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vorsitzender Wählergemeinschaft
Mirko Renger